

**Pressemitteilung Nr. 18/2017  
vom 07.03.2017**

---

**Hauptverhandlung im Verfahren  
„Harms am Wall“**

**- beide Haftbefehle aufgehoben -**

---

**Die Große Strafkammer 9 hat heute die Haftbefehle gegen die beiden Angeklagten aufgehoben. Zur Begründung hat die Kammer auszugsweise folgendes ausgeführt:**

---

„Die Kammer sieht nach derzeitigem Verfahrensstand keine verhältnismäßig geringe oder entfernte Flucht- oder Verdunkelungsgefahr.

Der Haftbefehl gegen den Angeklagten Eulenbruch wurde am 19.05.2015 außer Vollzug gesetzt. Der Angeklagte Eulenbruch ist von Beginn des Verfahrens an zu jedem Hauptverhandlungstermin pünktlich und zuverlässig erschienen. Auch an die ihm im Rahmen der Außervollzugsetzung erteilten Auflagen hat sich der Angeklagte stets gehalten. Die polizeiliche Meldeauflage wurde bereits am 15.08.2016 aufgehoben. Auch seinen Personalausweis hat der Angeklagte bereits am 11.10.2016 zurückgehalten. Gleichwohl hat er sich der Hauptverhandlung nicht entzogen oder Anlass zur Sorge gegeben, sich zukünftig der Hauptverhandlung zu entziehen. Der Angeklagte Eulenbruch betreibt zudem wieder ein neues Modegeschäft und kümmert sich um die Angelegenheiten der M. M. GmbH.

Entsprechendes gilt auch für den Angeklagten M. Der gegen diesen erlassene Haftbefehl ist durch die Kammer am 19.08.2016 außer Vollzug gesetzt worden. Auch der Angeklagte M. ist nach seiner Freilassung zuverlässig und pünktlich zu den Hauptverhandlungsterminen erschienen und hat sich an die Auflagen des Außervollzugsetzungsbeschlusses gehalten.

Beide Angeklagte haben eine feste Wohnanschrift, sind verheiratet und haben Kinder. Der Lebensmittelpunkt ist Syke bzw. Osterholz-Scharmbeck. Etwaige Auslandskontakte sind während des gesamten Verfahrens nicht bekannt geworden.

Schließlich ist die Beweisaufnahme so weit fortgeschritten, dass nicht erkennbar ist, inwieweit Verdunkelungshandlungen erfolgreich sein könnten.

Zur Überzeugung der Kammer sprechen daher gewichtige Gründe gegen jede Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Auch die Haftgründe des § 112 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StPO sind danach nicht mehr gegeben.

Die Aufrechterhaltung der Haftbefehle wäre demnach unverhältnismäßig.“

---

---

Dr. Thorsten Prange  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -  
Domsheide 16, 28195 Bremen  
Tel.: 0421 361-17298  
E-Mail: [Pressestelle@Landgericht.Bremen.de](mailto:Pressestelle@Landgericht.Bremen.de)

---